

# RS Lvwg 2019/12/16 LVwG-AV-931/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

16.12.2019

## Norm

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §15 Abs2

ÄrzteG 1998 §111

## Rechtssatz

Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand iSd §15 Abs 2 Satzung WFF NÖ kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses gesprochen werden. Den Gründen, die eine Ermäßigung oder einen Nachlass der Fondsbeiträge rechtfertigen, liegen überwiegend außergewöhnliche Ereignisse zu Grunde, die außerhalb der Einflussphäre des Fondsmitglieds liegen und das Fondsmitglied an der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit hindern, was einen erheblichen Einkommensverlust zur Folge hat (vgl VwGH 2011/11/0133).

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Ermäßigung; Wohlfahrtsfondsbeiträge; berücksichtigungswürdige Umstände;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2019:LVwG.AV.931.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)